

## Hygieneplan für die St. Angela-Schule / Königstein im Taunus

### Covid 19- Coronavirus SARS-CoV-2-SONDERPLAN

#### 10. geänderte Fassung

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen ab 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Sonder-Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken mit dem Covid 19 – Coronavirus SARS-CoV-2 in der betreffenden Einrichtung zu minimieren.

Die Ausarbeitung berücksichtigt die Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums sowie die des Hochtaunuskreises und ist an die Situation an der St. Angela-Schule angepasst.

Falls es die besonderen Bedingungen an unserer Schule erfordern, wird der Hygieneplan entsprechend abgeändert.

Die Hygienemaßnahmen können aufgrund unterschiedlicher Anordnungen verändert werden, sodass immer die rechtlichen Rahmenbedingungen bindend sind. Eine Weiterentwicklung des Hygieneplanes ist deshalb zwingend erforderlich.

Der im Hygieneplan enthaltene Begriff „regelmäßig“ wird durch die Schulleitung nach Bedarf festgelegt.

Nr.	Bereich	Erläuterungen
<b>1</b>	<b>Persönliche Hygiene</b>	
<b>1.1</b>	<b>Krankheitszeichen</b>	<p>Personen ist der Zutritt zur Schule untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige desselben Hausstands Krankheits-symptome von COVID 19 (z. B. Fieber ab 38,0°C, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns) aufweisen. Sollten Krankheitssymptome erst im Unterricht auftreten, muss sich die betreffende Schülerin sofort abholen lassen. Die Zeit bis dahin ist im Krankenzimmer zu verbringen.</p> <p>Sollten Angehörige eines Haushalts oben genannte Symptome aufweisen, besteht ein Betretungsverbot des Schulgeländes für alle Angehörigen dieses Haushalts. Bei positiver Testung einer Schülerin muss diese von der Schule abgeholt werden. Über das weitere Vorgehen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.</p> <p>Der Zutritt zur Schule ist ebenfalls untersagt, wenn sich eine im Haushalt lebende Person in Quarantäne befindet. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Geimpfte und Genesene.</p> <p>Im Krankheitsfall ist folgende Vorgehensweise zu berücksichtigen (siehe „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen LINK (siehe Anlage 4) <a href="https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygiene-plan_8.0_anlage_4.pdf">https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygiene-plan_8.0_anlage_4.pdf</a>).</p>
<b>1.2</b>	<b>Abstand</b>	Jede Person hat die geltenden Kontaktbeschränkungen auch im privaten Bereich zu beachten.
<b>1.3</b>	<b>Handhygiene</b>	Zur gründlichen Handhygiene gehört z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Kontakt mit öffentlich zugänglichen Oberflächen (Treppengeländer, Türgriffe, Haltegriffe etc.), vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toiletten-Gang sowie nach dem Hantieren mit Medikamenten und Kosmetika gründliches Händewaschen mit Seife für ca. 30 Sekunden. Eine Hand-Desinfektion ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen mit Seife nicht möglich ist.
<b>1.4</b>	<b>Verhaltensweise</b>	Beim Husten oder Niesen sollte man die Armbeuge vor das Gesicht halten, um eine Ansteckung anderer zu vermeiden. Auch sollten öffentlich zugänglichen Oberflächen nicht mit der Hand berührt werden, stattdessen mit dem Ellenbogen oder einem Hilfsmittel. Ein Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske) ist gemäß den Vorgaben des Landes (Verordnung zur Anpassung der Bekämpfung des Coronavirus, <a href="https://www.hessen.de/sites/default/files/media/anpassungsverordnung_20.3.pdf">https://www.hessen.de/sites/default/files/media/anpassungsverordnung_20.3.pdf</a> ) umzusetzen).

		Das Tragen von Visieren als Ersatz ist nicht gestattet.
--	--	---

<b>2</b>	<b>Hygiene auf dem Schulweg (ÖPNV / PKW / Fuß)</b>	
<b>2.1</b>	<b>Verhaltensweise</b>	Es gilt auch hier den Mindestabstand von 1,50 m sowie die Husten- und Niesetikette einzuhalten. Außerdem ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Gegenstände berührt werden. Falls möglich, sollte der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Im ÖPNV gilt seit dem 27.04.2020 landesweit eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske). Dies empfiehlt sich auch bei Fahrgemeinschaften. Am Eingang aller Schulgebäude stehen Desinfektionsmittelpender zur Verfügung, die beim Betreten des Gebäudes genutzt werden müssen.
<b>2.2</b>	<b>Ausleihe</b>	Gegenstände sollten weder verliehen noch ausgeliehen werden (z. B. Fahrräder, Motorroller, Helme, Regenschirme etc.).

<b>3</b>	<b>Hygiene auf dem Schulgelände und im Schulgebäude</b>	
<b>3.1</b>	<b>Verhaltensweise</b>	Es gilt auch hier, den Mindestabstand von 1,50 m sowie die Husten- und Niesetikette einzuhalten. Benutzte Einwegprodukte (z. B. Taschentücher, OP-Masken, FFP2-Masken) sind über den Restmüll zu entsorgen. Bei Engstellen wie Türen oder Treppen möglichst nacheinander laufen. Handläufe möglichst meiden und auf die Anweisungen der Lehrer*innen achten. Die Unterrichtsräume bleiben geöffnet. Die Schülerinnen gehen vor Unterrichtsbeginn unter Einhaltung des Mindestabstands direkt zu ihrem Platz. Gruppenbildungen sind zu vermeiden. Es sollen die Waschbecken in den Sanitäranlagen benutzt werden.
<b>3.2</b>	<b>Mund-Nasen-Schutz</b>	Für den Besuch der St. Angela-Schule ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske) in allen Gebäuden bis zum 10.09.2021 verpflichtend. Ab dem 13.09.2021 darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden, sollte die Inzidenz im Hochtaunuskreis unter 100 sein. Maskenpausen u. a. zur Nahrungsaufnahme dürfen nur unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln außerhalb der Gebäude oder im Bistro durchgeführt werden.

3.3	<b>Zutritt Schulgelände</b>	Auch für Besucher*innen der St. Angela-Schule gelten die unter 3.1 und 3.2 genannten Abstands- und Hygieneregeln. Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an der THS und der Notbetreuung ist nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, welches nicht älter als 72 Stunden ist. Dabei kann ein Selbsttest in der Lerngruppe vorgenommen oder ein aktuelles Testergebnis eines Bürgertests vorgelegt werden. Mitarbeiter*innen der St. Angela-Schule benötigen ebenfalls ein Testergebnis, das nicht älter als 72 Stunden ist. Hier besteht neben den oben genannten Testangeboten auch die Möglichkeit der häuslichen Selbsttestung.
3.4	<b>Klassen- und Kursraum</b>	In den Klassenräumen sind Tische und Stühle wie bei Klassenarbeiten und Klausuren angeordnet, sodass ein maximal möglicher Abstand gewährleistet wird. Das Umstellen der Schulmöbel durch die Schülerinnen ist untersagt. In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch- didaktischen Gründe dagegensprechen. Die Lüftung der Klassenräume ebenso wie die Bedienung der technischen Geräte, Heizthermostate oder anderer Gegenstände erfolgt durch die Lehrkraft. Regelmäßiges Stoßlüften (alle 20 Minuten für 3-5 Minuten) ist zwingend einzuhalten. Kipplüftung ist nicht ausreichend. Der Oberstufenraum ist ausschließlich als Aufenthaltsraum und nicht zur Nahrungsaufnahme und nur mit Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu benutzen. Die Anzahl der Stühle ist deutlich reduziert.
3.5	<b>Treppenhaus</b>	In allen Treppenhäusern wird die rechte Seite der Treppe zum Auf-, die linke zum Abstieg genutzt.
3.6	<b>Unterricht</b>	Partner- und Gruppenarbeiten können nur unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Das Verteilen von Unterrichtsmaterialien erfolgt ausschließlich durch die Lehrkraft. Musik- und Sportunterricht wird nach den neuen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums sowie gemäß der Verfügung des Landrats des HTK stattfinden. Auf Chorgesang sowie das Singen im Unterricht muss verzichtet werden.
3.7	<b>Abschlussprüfungen</b>	Abschlussprüfungen finden statt und werden nach den Vorgaben des Kultusministeriums durchgeführt.
3.8	<b>Garderobe</b>	Es wird empfohlen, die persönliche Garderobe am Stuhl des eigenen Arbeitsplatzes zu verwahren.
3.9	<b>Sanitärbereiche</b>	Auch in den Sanitärräumen müssen die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Um Gruppenbildungen auszuschließen, sollen die Sanitärräume jederzeit aufgesucht werden können. Seifenspende und Desinfektionsmittel stehen bereit. Die elektrischen Händetrockner sind nicht zu benutzen. Es sind eigene Handtücher zu verwenden. Diese müssen nach der Verwendung in einen Plastikbeutel gegeben und täglich bei mindestens 60° C zuhause gewaschen werden.

<b>3.10</b>	<b>Pausen</b>	Die Pausen sind bei angemessener Witterung in ausgewiesenen Bereichen des Schulgeländes zu verbringen. Es gilt auch hier, den Mindestabstand von 1,50 m zu wahren.
<b>3.11</b>	<b>Erste Hilfe</b>	Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen die Patienten eine Mund-Nase-Schutzmaske („OP-Maske“) und die Helfer Filtering-Face-Piece-Masken (FFP2) tragen. Nach der Erste-Hilfe-Maßnahme sind alle eingesetzten Geräte zu desinfizieren und Räume zu reinigen.
<b>3.12</b>	<b>Andere schulische Räume</b>	In allen anderen Räumen der Schule, beispielsweise Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Fachräumen, Aula, Bibliothek oder Sporthalle, gelten die Abstands- und Hygieneregeln.
<b>3.13</b>	<b>Bistro / Verpflegung</b>	Die Anzahl der Sitzplätze im Bistro ist um die Hälfte reduziert. Beim Kauf der Pausensnacks sowie bei der Abholung des Mittagessens sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Die Ausgabe der Tablett und des Bestecks sowie aller Speisen erfolgt ausschließlich durch das Personal. Es wird empfohlen, die gesamte Mittagspause zur Abholung und Einnahme des Mittagessens zu nutzen. Lebensmittel dürfen nur für den eigenen Verzehr mitgebracht und nicht – auch nicht anlässlich von Geburtstagen oder anderen Feierlichkeiten – verteilt werden. In der Lehrerküche ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der Handhygieneregeln zu achten.
<b>3.14</b>	<b>Konferenzen / Versammlungen / Feiern</b>	Bei Konferenzen, Elternversammlungen etc. ist auf die Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu achten.

<b>4</b>	<b>Reinigungsmaßnahmen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Böden und Oberflächen</b>	Böden werden einmal täglich durch das Reinigungspersonal mit viruzidem Desinfektionsmittel gereinigt. Werden einzelne Räume im Laufe eines Tages von mehreren Lerngruppen genutzt, erhalten die Schüler*innen ein Desinfektionstuch zur Reinigung der Tischoberflächen von der jeweiligen Lehrkraft. Im Bistro stehen ebenfalls Desinfektionstücher zur Verfügung.
<b>4.2</b>	<b>Sanitärräume</b>	Die Sanitärräume werden täglich mit viruzidem Desinfektionsmittel gereinigt.

<b>5</b>	<b>Weitere Maßnahmen</b>	
<b>5.1</b>	<b>Hygienebeauftragte</b>	Die Schulleitung bestimmt einen oder mehrere Hygienebeauftragte, welche die Schulleitung beratend unterstützen.
<b>5.2</b>	<b>Hygiene-Unterweisung</b>	Der Hygieneplan wird zur Information der Schulgemeinde auf der Homepage veröffentlicht.
<b>6</b>	<b>Risikogruppen</b>	
<b>6.1</b>	<b>Risikogruppen (Lehrkräfte, Schülerinnen und sonstige Mitarbeiter*innen)</b>	<p>Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts vom 29.10.2020 <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</a>)</p> <p>Zur Befreiung von Schülerinnen und Kolleg*innen vom Präsenzunterricht sowie des übrigen schulischen Personals siehe <a href="https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/hygieneplan">https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/hygieneplan</a> (Hygieneplan)</p>

St. Angela-Schule, Königstein im Taunus  
Staatlich anerkannte Privatschule für Mädchen



7		Ansprechpartner
7.1	<b>Notruf</b>	110 – Polizei 112 – Feuerwehr, Krankenwagen
7.2	<b>Reinigungsfirma</b>	Schneller Gebäudeservice Niederhofheimer Straße 38 65719 Hofheim
7.3	<b>Hygienebeauftragte</b>	Julia Döller, Wolfgang Heisl, Heike Röhl Michael Schuler, Andrea Michael (Schulleitung) Andreas Meier (Sicherheitsbeauftragter)
7.4	<b>Meldepflicht</b>	Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.